



Infobrief

„Die gemeinnützige GmbH - kurz: gGmbH“

Allgemeines

Die gemeinnützige GmbH („gGmbH“) ist keine gesellschaftsrechtliche Sonderform. Aufgrund dessen gelten die allgemeinen Regelungen des GmbH-Rechts. Die gGmbH dient daher als Bezeichnung einer GmbH, welche nach den steuerlichen Vorgaben des §§ 51 ff. AO als steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist. Für die gGmbH besteht die Pflicht zur Bilanzierung. Sie ermittelt ihren Gewinn nach §§ 246 ff. HGB, also den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Abkürzung „gGmbH“ ist verwendbar und keinesfalls als irreführend anzusehen (§ 4 nF GmbHG). Die Abkürzung gGmbH ist jedoch nicht zwingend zu führen. Auch die UG ist eine taugliche Rechtsform für eine gemeinnützige Körperschaft, weil es sich bei der UG um eine GmbH handelt, die insbesondere auch die Steuerbefreiung der Gemeinnützigkeit nach § 5 (1) KStG erlangen und als gemeinnützig im Sinne des § 51 AO anerkannt werden kann.

Die Satzung der gGmbH muss Regelungen zum Unternehmensgegenstand und zum Zweck der Gesellschaft enthalten. Insbesondere müssen die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts, wie beispielsweise bei gemeinnützigen Vereinen, gemäß §§ 59, 60 AO beachtet werden.

Auch für die Rechtstellung der Gesellschafter gelten die allgemeinen Regeln des GmbH-Rechts. Nach § 55 (1) Nr. 1 S. 2 AO dürfen die Gesellschafter der gGmbH keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus den Mitteln der gGmbH erhalten. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Somit sind offene Gewinnausschüttungen sowie verdeckte Gewinnausschüttungen untersagt. Das muss durch die Satzung sichergestellt sein. Andernfalls kann dadurch die Gemeinnützigkeit rückwirkend aberkannt werden.



Die Gesellschafter haben bei Ausscheiden aus der gGmbH keinerlei Abfindungsansprüche. Sie dürfen lediglich ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten § 55 (1) Nr. 2 AO. Ein angemessenes Geschäftsführergehalt ist jedoch möglich, da diese Vergütung aufgrund einer Gegenleistung durch den Geschäftsführer erfolgt. Eine Ausnahme vom Gewinnausschüttungsverbot gilt allerdings für den Fall, dass der Gesellschafter selbst wiederum eine gemeinnützige Körperschaft ist. Für diesen Fall ermöglicht § 58 Nr. 1 und 2 AO die Weitergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften.

Rechtsformvergleich zwischen Verein, Stiftung, gGmbH und gAG

Oft stellt sich die Frage im sog. Non-Profit-Bereich, welche Rechtsform am besten geeignet ist. Der nachfolgende Absatz soll Ihnen daher kurz die Vor- und Nachteile der Rechtsformen aufzeigen:

I. Verein

- vertraute Rechtsform
- geringe Kapitalausstattung
- auf wechselnden Mitgliederbestand ausgerichtet
- hoher Organisationsaufwand
- Rechte des Einzelmitglieds gering

II. Stiftung

- Kapitalausstattung erforderlich
- eingebrachtes Vermögen in die Stiftung kann nicht zurückgezahlt werden
- i. d. R. Pflicht zur Kapitalerhaltung
- keine Anteilseigner, keine Mitglieder, nur einen Vorstand
- keine Vererbung oder Übertragung möglich
- bei rechtsfähiger Stiftung: Stiftungsaufsicht
- zusätzliche Steueranreize, Einzahlung in Stiftungskapital = Spendenabzug



III. gGmbH

- vertraute Rechtsform
- Übertragbarkeit der Anteile oder Rückzahlung des Kapitals
- Einzahlung in das Kapital = kein Spendenabzug
- nicht auf eine Vielzahl von Mitgliedern ausgerichtet
- Haftungsprivileg
- Einfluss der Gesellschafter
- einfaches Handling
- erleichterte Gründungsvoraussetzungen durch UG

IV. gAG

- seltene Rechtsform im Non-Profit-Bereich; daher wird auf diese Rechtsform nicht ausführlicher eingegangen

Gründung einer gGmbH

Die Gründung einer gGmbH unterteilt sich in zwei Abschnitte:

1. Gesellschaftsrechtlich erfolgt die Gründung der gGmbH durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrages und der Anmeldung zum Handelsregister.
2. Steuerverfahrensrechtlich ist es erforderlich, die Finanzbehörde zu überzeugen, dass die gGmbH sowohl nach der Satzung, als auch nach ihrer laufenden tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit hat zur Folge, dass die gGmbH von der Körperschaftsteuer nach § 5 (1) Nr. 9 KStG befreit sein kann und ihre Umsätze nach Maßgabe des § 12 (2) Nr. 8 UStG ermäßigt besteuert werden.



Empfehlung: Es empfiehlt sich, vor Gründung der gGmbH und Eintragung im Handelsregister, dem zuständigen Finanzamt den Entwurf der Satzung zuzusenden und überprüfen zu lassen, ob die Gemeinnützigkeit nach der Satzung erfüllt ist. Eine Pflicht besteht hierfür jedoch nicht.

Hinweis: In der Anlage 1 zu § 60 AO befindet sich eine Mustersatzung. Zu beachten sind insbesondere die ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: April 2017 / dk